

Änderungen im SEPA-Zahlungsverkehr ab 09.10.2025

1. Einführung der Empfängerprüfung (VOP – Verification of Payee)

Hier: Fragen und Antworten zur Empfängerüberprüfung

Was ist die Empfängerüberprüfung?

Für eine Überweisung geben Sie immer den Namen des Zahlungsempfängers und dessen IBAN an. Diese Angaben werden bei der Empfängerüberprüfung mit den Daten des Zielkontos abgeglichen. Das Ergebnis wird Ihnen angezeigt. Anschließend können Sie entscheiden, ob Sie die Überweisung freigeben möchten.

Warum gibt es die Empfängerüberprüfung?

Der Gesetzgeber möchte Überweisungen an falsche Personen vermeiden – sei es aufgrund von Fehleingaben oder Betrug. Dazu sollen mithilfe der Empfängerüberprüfung Fehler in Bezug auf den Zahlungsempfänger erkannt werden können.

Ab wann gibt es die Empfängerüberprüfung?

Die Empfängerüberprüfung wird ab 9. Oktober 2025 von allen Banken durchgeführt (siehe dazu auch die Antwort auf die nächste Frage: „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“).

In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?

Die Empfängerüberprüfung gibt es bei

- SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen
- im Online-Banking
- zwischen Zahlungskonten
- ab 9. Oktober 2025 zwischen den Euroländern der Europäischen Union und
- ab 9. Juli 2027 innerhalb der gesamten Europäischen Union.

Zusätzlich können auch Island, Liechtenstein und Norwegen die gesetzlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung übernehmen (siehe Antwort auf die Frage „Was ist mit Island, Liechtenstein und Norwegen?“).

Ist die Empfängerüberprüfung nur im Online-Banking möglich?

Nein. Wenn Sie einen Überweisungsbeleg am Schalter abgeben, führt der Kundenbetreuer direkt die Empfängerüberprüfung durch.

Wie funktioniert die Empfängerüberprüfung genau?

Für die Empfängerüberprüfung fragt die Bank des Zahlers bei der Bank des Zahlungsempfängers mit den folgenden Daten an:

- Bank-Identifizierungscode (BIC) der Bank des Zahlers
- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers

- Bank-Identifizierungscode (BIC) der Bank des Zahlungsempfängers
- Anfrage-Referenz der Bank des Zahlers
- Zeitpunkt der Anfrage

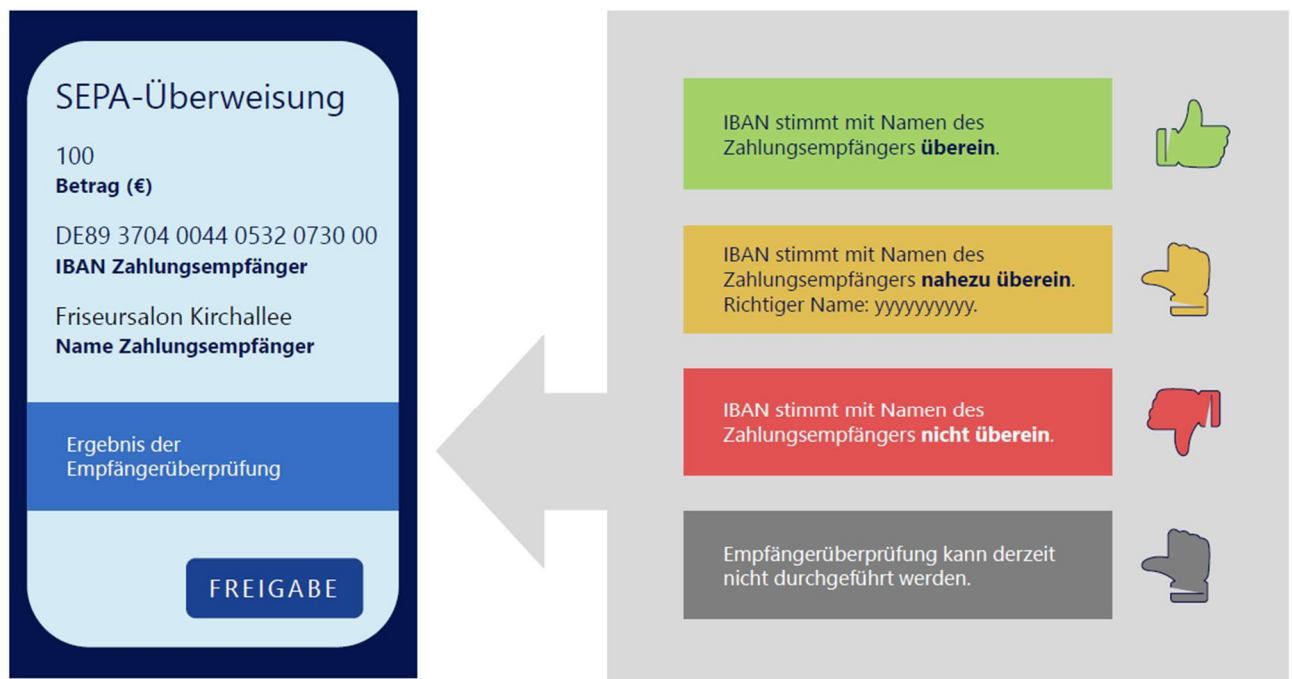
Die Bank des Zahlungsempfängers antwortet mit den folgenden Daten:

- Bank-Identifizierungscode (BIC) der Bank des Zahlers
- Anfrage-Referenz der Bank des Zahlers
- Zeitpunkt der Antwort
- Ergebnis der Prüfung (siehe „Welche Ergebnisse hat die Empfängerüberprüfung?“)

Welche Ergebnisse hat die Empfängerüberprüfung?

- IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers überein
- IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers nahezu überein (zusätzlich wird der richtige Name genannt)
- IBAN stimmt nicht mit Namen des Zahlungsempfängers überein

Vier Ergebnisse der Empfängerüberprüfung



Was mache ich, wenn die IBAN nahezu oder nicht mit dem Namen des Empfängers übereinstimmt?

Sie können selbst entscheiden, ob Sie die Überweisung freigeben möchten. Wenn Sie dies tun, kann das Geld an eine falsche Person gehen.

Warum stimmen die Daten nicht? Ich kenne den Zahlungsempfänger oder zuletzt ging es doch. Manchmal kennen Sie den Zahlungsempfänger unter dem Namen, der auf dem Ladenschild steht, zum Beispiel Apotheke „Zum goldenen Hirsch“ oder Friseursalon „Kirchallee“. Eine Bank führt das Konto jedoch unter dem Namen des Firmeninhabers. Diese Fälle lassen sich in der Regel aufklären, wenn Sie den Zahlungsempfänger ansprechen.

Was mache ich, wenn die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt werden konnte?

Die Empfängerüberprüfung kann mitunter aufgrund technischer Probleme nicht durchgeführt werden, die nach gewisser Zeit gelöst werden. Versuchen Sie den Vorgang später erneut.

Es gibt auch Fälle, bei denen die Empfängerüberprüfung nicht möglich ist, beispielsweise wenn das Zielkonto kein Zahlungskonto ist oder wenn die Bank des Zahlungsempfängers diese Überprüfung nicht unterstützt oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist (siehe „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“).

Kann ich meine Bank anweisen, keine Empfängerüberprüfung durchzuführen?

Nur Unternehmen können dies tun. Banken sind bei Verbrauchern gesetzlich zur Empfängerüberprüfung verpflichtet.

Kann ich meine Bank anweisen, eine Anfrage zur Empfängerüberprüfung nicht zu beantworten?

Banken sind gesetzlich verpflichtet, Anfragen zur Empfängerüberprüfung zu beantworten, das gilt für die Fälle, die unter „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“ genannt sind.

Kann ich meine Bank anweisen, eine Empfängerüberprüfung in allen Fällen durchzuführen?

Banken dürfen die Empfängerüberprüfung nur in bestimmten Fällen durchführen, siehe „In welchen Fällen gibt es die Empfängerüberprüfung?“.

Was kostet die Empfängerüberprüfung?

Weder Zahler noch Zahlungsempfänger zahlen für die Empfängerüberprüfung.

Ändert sich etwas für meine Daueraufträge?

Wenn Sie einen neuen Dauerauftrag erfassen oder einen bestehenden Dauerauftrag ändern, wird eine Empfängerüberprüfung durchgeführt.

Was passiert mit meinen Überweisungsvorlagen?

Ihre Überweisungsvorlagen können Sie wie gewohnt nutzen.

Warum ändern sich die Überweisungsbedingungen meiner Bank?

In den Überweisungsbedingungen werden die gesetzlichen Regelungen zur Empfängerüberprüfung aufgenommen.

Welche Besonderheiten gelten für Unternehmen?

Zur Umsetzung der Empfängerüberprüfung im EBICS-Verfahren gibt es [Informationen für Firmenkunden](#).

Welche Staaten gehören zu den Euroländern der Europäischen Union?

Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern (Stand: Juni 2025)

Welche Staaten gehören zur Europäischen Union?

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Stand: Juni 2025)

Was ist mit Island, Liechtenstein und Norwegen?

Diese Staaten gehören zum Europäischen Wirtschaftsraum und können jeweils entscheiden, ob europäische Gesetze angewendet werden. Dadurch wirken sie wie ein Teil der Europäischen Union. Entscheidet dies beispielsweise Norwegen für die Empfängerüberprüfung, wird diese bei Überweisungen von und nach Norwegen automatisch durchgeführt.

2. Förderung von Echtzeitüberweisungen

(Verordnung (EU) 2024/886 Echtzeitüberweisungs-VO + Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung)

Neue Regelungen der EU sollen den Überweisungsverkehr schneller und sicherer machen, Bei Echtzeitüberweisungen handelt es sich um Überweisungen, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort nach Auftragserteilung ausgeführt werden. Zudem muss der Überweisungsbetrag innerhalb von zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar sein.

Die wichtigsten dieser Vorgaben an die Zahlungsdienstleister sind:

- **Pflicht zum Anbieten** (Versenden und Empfangen) von Echtzeitüberweisungen in Euro)
- **gleiche Entgelte** für Echtzeitüberweisungen und herkömmliche Überweisungen
- **Empfängerüberprüfung**; dabei wird geprüft, ob der vom Zahler angegebene Name des Zahlungsempfängers und die IBAN des Empfängerkontos zueinander passen - diese Empfängerprüfung wird auch als IBAN-Namensabgleich oder *Verification of the Payee* bezeichnet
- Prüfung bestimmter **Finanzsanktionen** bei Echtzeitüberweisungen
- **Aufhebung der ursprünglichen Betragsgrenze** EUR 100.000,00

Für welche Konten gilt die Pflicht zum Anbieten der Echtzeitüberweisung und der Empfängerüberprüfung?

Diese Pflichten gelten nur für Zahlungskonten (vgl. Artikel 2 Nummer 1 der SEPA-Verordnung). Andere Konten, wie zum Beispiel Sparkonten oder Darlehenskonten, sind nicht betroffen.

Kann ein Zahlungsdienstleister mit einem Kunden vereinbaren, dass eine Erhöhung des vereinbarten Verfügungslimits erst nach einer bestimmten Warteperiode wirksam wird?

Bei der Beantwortung der Frage ist zwischen Verfügungslimits, welche ausschließlich für Echtzeitüberweisungen gelten sollen, und solchen, die unterschiedslos sowohl für herkömmliche Überweisungen als auch für Echtzeitüberweisungen gelten sollen, zu unterscheiden.

Der Kunde muss Limite jederzeit vor der Erteilung eines Zahlungsauftrags für eine Echtzeitüberweisung ändern können. Dagegen können Verfügungslimits, die in Bezug auf ein bestimmtes Zahlungsinstrument (zum Beispiel die Online-Überweisung) unterschiedslos sowohl für herkömmliche Überweisungen als auch für Echtzeitüberweisungen gelten, weiterhin vereinbart werden. Hat ein Zahlungsdienstnutzer Verfügungslimits vereinbart, dann darf die Echtzeitüberweisung nur ausgeführt werden, wenn beide Limite nicht verletzt sind.

Kann ein Zahlungsdienstleister einen Auftrag für eine Echtzeitüberweisung, dessen Ausführung innerhalb der vorgeschriebenen Zehn-Sekunden-Frist nicht möglich ist (zum Beispiel wegen mangelnder Kontodeckung), automatisch (ohne Rückfrage) in einen Auftrag für eine herkömmliche Überweisung umwandeln?

Nein. Er hat vielmehr dem Zahler mitzuteilen, dass die Echtzeitüberweisung nicht ausgeführt wurde.

Laut Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe e der SEPA-Verordnung muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem eine Rückmeldung darüber geben, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht wurde. Laut der Vorschrift muss dies zeitlich unmittelbar erfolgen. Wie kann dies bei Kunden realisiert werden, die kein Online-Banking und keine Banking-App verwenden?

Für die Meldung gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe e der SEPA-Verordnung reicht es aus, wenn der schnellste Weg verwendet wird, mit dem der Kunde auch sonst über Kontostand oder ausgeführte Zahlungsvorgänge informiert wird. Das kann unter Umständen der ausgedruckte Kontoauszug sein.

Besteht die Pflicht, eine Empfängerüberprüfung anzubieten, nur für Echtzeitüberweisungen?

Nein, die Pflicht zum Anbieten einer Empfängerüberprüfung besteht sowohl für Echtzeitüberweisungen als auch für herkömmliche Überweisungen. In beiden Fällen ist aber Voraussetzung, dass der Überweisungsbetrag auf Euro lautet und die Überweisung zwischen zwei Zahlungskonten stattfindet.

Besteht die Pflicht, eine Empfängerüberprüfung anzubieten, auch für Überweisungsaufträge, die papierhaft eingereicht werden?

Ja, grundsätzlich sind alle Einreichungskanäle (Online-Banking, Banking-App, Automat, etc.) betroffen. Allerdings ist bei papierhaft eingereichten Überweisungsaufträgen nur dann eine Empfängerüberprüfung durchzuführen, wenn der Zahler zu dem Zeitpunkt anwesend ist, an dem der Zahlungsdienstleister den Auftrag in sein internes IT-System eingibt (vgl. Artikel 5c Absatz 4 der SEPA-Verordnung). Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn der Zahler den papierhaften Überweisungsauftrag in einen vom Zahlungsdienstleister bereitgestellten Briefkasten einwirft.

Muss bei Daueraufträgen, die vor dem 09.10.2025 erteilt wurden, nach diesem Datum eine Empfängerüberprüfung durchgeführt werden?

Nein. Solche Daueraufträge können – ohne Durchführung einer Empfängerüberprüfung – weiterhin ausgeführt werden. Erst bei einer Änderung oder der Neueinrichtung eines Dauerauftrages muss eine Empfängerüberprüfung stattfinden.

Besteht die Pflicht, eine Empfängerüberprüfung anzubieten, auch für Überweisungen, die über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden?

Grundsätzlich gilt diese Pflicht auch für Überweisungen, die über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. In diesem Fall liegt die Verantwortung für die Durchführung der Empfängerüberprüfung beim Zahlungsauslösedienstleister. Allerdings enthält Artikel 5c Absatz 2 der SEPA-Verordnung eine Ausnahmeregelung für Überweisungen, bei denen der Name des Zahlungsempfängers und seine IBAN vom Zahlungsauslösedienstleister selbst bereitgestellt werden.

Dies ist typischerweise der Fall, wenn der Zahlungsauslösedienst als Bezahlungsmöglichkeit im E-Commerce genutzt wird. Bei Überweisungen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, ist der

Zahlungsauslösedienstleister selbst dafür verantwortlich, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind. Eine Empfängerüberprüfung ist in diesem Fall nicht notwendig. Der kontoführende Zahlungsdienstleister darf in diesem Fall auch keine Empfängerüberprüfung durchführen.

Muss der kontoführende Zahlungsdienstleister bei einer Überweisung, die über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird und nicht unter die Ausnahmeregelung des Artikel 5c Absatz 2 der SEPA-Verordnung fällt, in seiner Schnittstelle für Zahlungsauslösedienstleister die Möglichkeit anbieten, die in Artikel 5c Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 SEPA-Verordnung vorgesehene Anfrage beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers anzustoßen?

Eine solche Pflicht besteht nicht. Der kontoführende Zahlungsdienstleister kann eine solche Möglichkeit allerdings auf freiwilliger Basis anbieten.

Was ist bei einem Unternehmen, einer juristischen Person oder einem sonstigen Rechtsträger unter dem „Name des Zahlungsempfängers“ zu verstehen?

Grundsätzlich ist dies die Firma im Sinne des § 17 Absatz 1 HGB oder ein sonstiger gesetzlich geregelter Name der juristischen Person bzw. des sonstigen Rechtsträgers (vgl. Artikel 2 Nummer 1d der SEPA-Verordnung in der deutschen Fassung). Zudem will der Europäische Gesetzgeber zusätzlich auch sogenannte „commercial names“ als Namen des Zahlungsempfängers zulassen (vgl. Artikel 2 Nummer 1d der SEPA-Verordnung in der englischen Fassung). Unter commercial name wird im Kontext des Zahlungsverkehrs der Name verstanden, unter dem ein Unternehmen gegenüber dem Kunden auftritt. Dieser Name kann je nach Geschäftszweig oder Ort unterschiedlich sein. Deshalb ist es aufsichtsrechtlich zulässig, wenn Zahlungsdienstleister ihren Kunden die Möglichkeit anbieten, auch solche commercial names als zusätzliche Empfängernamen für ein bestimmtes Konto zu hinterlegen. Sie müssen aber auch in Bezug auf diese Empfängernamen über solide interne Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die Angaben zu den Zahlungsempfängern korrekt sind (vgl. Artikel 5c Absatz 3 der SEPA-Verordnung).

Kann ein Zahlungsdienstnutzer, der nicht Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung verzichten, wenn er mittels Verfahren der Datenfernübertragung eine Datei mit einem oder mehreren Überweisungsaufträgen bei seinem Zahlungsdienstleister einreicht?

Gemäß Artikel 5c Absatz 6 der SEPA-Verordnung müssen Zahlungsdienstnutzer, bei denen es sich nicht um Verbraucher handelt, die Möglichkeit haben, auf die Empfängerüberprüfung zu verzichten, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel einreichen. Im Fall der Einreichung einer Datei mit mehreren Überweisungsaufträgen ist das Anbieten einer solchen Verzichtsmöglichkeit also für den Zahlungsdienstleister verpflichtend vorgesehen (vorausgesetzt, der Zahlungsdienstleister bietet die Einreichung eines Bündels aus mehreren Zahlungsaufträgen überhaupt an).